



Begründung

der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum
Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (ÄVO HGBPAV)

vom 27.06.2022

Artikel 1

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (Inhaltsübersicht und Überschrift des Ersten Abschnitts)

„Stationär“ und „teilstationär“ sind keine Begriffe, die das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) verwendet. Insoweit erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des HGBP. Mangels Praxisrelevanz kann die Anlage 3 entfallen. Die Anlagen 1 und 2 entfallen aufgrund der Änderung des § 5.

Zu Nr. 3 (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Die Vorgabe in Satz 2, eine Leitung für höchstens zwei Einrichtungen, wird gestrichen, da es bei kleinen Einrichtungseinheiten wirtschaftlich erforderlich und fachlich wie konzeptionell sinnvoll ist, mehrere Einheiten gemeinsam zu leiten. Auch wird der Wunsch, im eigenen Quartier alt zu werden, mit der Begrenzung, die kleinteilige und dezentrale Versorgungsformen benachteiligt, erschwert. Darüber hinaus zeigte sich in den letzten Jahren, dass zunehmend kleine Einrichtungen und besondere Wohnformen an den Markt gehen. Auch in den Gesetzesänderungen im SGB XI wird zunehmend von Gesamtversorgungsverträgen ausgegangen, die für die kleinen Einrichtungen eine gemeinsame Leitung ermöglichen sollen.

Zu Nr. 6 (§ 5 Abs. 4)

a) § 5 Abs. 3

Es erfolgt eine Erweiterung der Definition, die auch den Eingliederungshilfebereich mitabdeckt.

b) Bisher waren die Qualifikationen in einer Anlage der Verordnung beigefügt. Bereits vor Inkrafttreten der HGBAPV war es langjährige und eingeübte Praxis, dass die zuständigen Behörden eine Liste mit den Berufsbezeichnungen geführt habe, die als



geeignete Ausbildung bzw. Studium im Sinne der damals gültigen Heimpersonalverordnung gelten. Zu dieser Praxis wird mit der Änderung zurückgekehrt. Auf diese Weise kann flexibler z.B auf berufsrechtliche Änderungen reagiert werden.

Zu Nr. 7

a) § 6 Abs. 1

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch straffällige Jugendliche und Heranwachsende, die Auflagen oder Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in den Einrichtungen erfüllen, als sonstige Mitarbeiter im Sinne des § 6 gelten (Änderungsbefehl cc)

Orientierungs- bzw. Berufsfindungspraktika sollen nicht durch zusätzliche Hürden erschwert werden. Da die betroffene Personengruppe ihre Tätigkeit regelmäßig unter permanenter Aufsicht durch Mitarbeitende der Einrichtung ausübt, kann die Führungszeugnisvorlagepflicht entfallen. Das gleiche gilt für Personen die im Rahmen von Auflagen oder Weisungen des JGG eingesetzt werden. Der Schutz der Bewohnenden bleibt dadurch gewährleistet, dass die straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Jugendgerichts-/Bewährungshilfe an geeignete Einsatzstellen vermittelt werden (Änderungsbefehl dd)

b) Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2)

Integration der in § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 und § 5 Abs. 3 Nr. 1a), b) und d) des Pflegeberufgesetzes genannten vorbehaltenen Tätigkeiten.

In Abs. 2 Satz 3 erfolgt eine Schließung der Regelungslücke bezüglich des nach § 85 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 SGB XI zusätzlich hinzugekommenen Hilfskraftpersonals.

Zu Nr. 9 (§ 8)

Vgl. Ausführungen zu Nr. 1.

Zu Nr. 10 (§ 9)

Streichung des Fehlverweises.

Zu Nr. 11 (§ 11 Abs. 5 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12 (§ 12 Abs. 2)

Klarstellung, dass auch als Ausfluss des Bundesteilhabegesetzes bei einer Doppelbelegung Wünsche und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund stehen.

**Zu Nr. 13 (§ 15 Abs. 1 Satz 2)**

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 14 (§ 17 Abs. 2)

Es wird –entsprechend der Regelung in anderen Bundesländern– eine verbindliche Vorgabe eingeführt, um der Bedeutung des Telekommunikationsanschlusses und insbesondere des Internetanschlusses, für die Aufrechterhaltung von Kontakten gerecht zu werden. Insbesondere die Nutzung von mobilen Endgeräten zur Kontaktaufrechterhaltung und Unterhaltung der Bewohnenden setzt einen stabilen Internetanschluss in den Bewohnerzimmern voraus. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig solche Kommunikationsmittel sind.

Die neue Vorschrift ermöglicht, dass die Bewohnenden nicht nur in ihren Zimmern von den Tablets Gebrauch machen können, sondern insbesondere auch in Gemeinschaftsräumen auf Denksportaufgaben und sonstige Unterhaltungsmöglichkeiten von Tablets und anderen W-LAN-fähigen Geräten zugreifen können. Überdies reagiert die Vorschrift darauf, dass eine Professionalisierung der Betreuung und Pflege und die damit einhergehende Digitalisierung für die Mitarbeitenden mehr Bewegungsfreiheit in der Nutzung internetfähiger Geräte und Computer beispielsweise auch in Gemeinschafts- und Therapieräumen erfordert.

Zu Nr. 15 (§ 20 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16 (§ 22 Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 17 (§ 24)

Wiederaufnahme von Regelungen zur Bestimmung der Mitgliederzahl des Einrichtungsbeirats bei größeren Einrichtungen sowie Verzicht auf das Zustimmungserfordernis zur Wahl des Einrichtungssprechers zur Herstellung größerer Praktikabilität.

Zu Nr. 18 (§ 25 Abs. 1)

Klarstellung, dass alle Wahlgrundsätze Anwendung finden.

Zu Nr. 19 (§ 26 Abs. 1)

Klarstellung, dass wahlberechtigt nur sein kann, wer auf Dauer in der Einrichtung lebt. Gäste der Kurzzeitpflege, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, scheiden als Wahlberechtigte aus. Diese Klarstellung ist insbesondere für die sogenannten „eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze“ vonnöten.

**Zu Nr. 20 (§ 27 Abs. 4)**

Wiederaufnahme des Regelungsgehaltes des ehemaligen § 7a Heimmitwirkungsverordnung, der zu einer höheren Wahlbeteiligung in kleineren Einrichtungen führte.

Zu Nr. 21 (§ 53)

Notwendige Einfügung des Verweises auf § 20 Abs. 2 Nr. 1 HGBP.

Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu Nr. 22 (§ 56)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der HGBPAV. Die Verordnung wird bereits Ende 2026 außer Kraft treten, damit sie 2027 angepasst auf die im HGBP notwendigen Änderungen alsbald nach der vorgezogenen Novellierung des HGBP in Kraft treten kann.

Zu Nr. 23 (Anlagen)

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 und Nr. 6 verwiesen.

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungsverordnung.